



Regelungen über die Benutzung der Lesekabinen

Die Benutzung der Lesekabinen ist nur mit Genehmigung der Bibliotheksverwaltung zulässig. Benutzungsberechtigt sind an erster Stelle Gastdozierende, an zweiter Stelle Promovierende und Habilitierende des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die keinen Arbeitsplatz in der Universität haben. Schwerbehinderte genießen jeweils den Vorzug.

Die Vergabe der Lesekabinen erfolgt durch die Bibliotheksverwaltung auf schriftlichen Antrag - gegebenenfalls aufgrund einer Warteliste - in zeitlicher Reihenfolge der Anmeldungen. Die Lesekabinen werden für die Dauer von zwölf Monaten vergeben; Verlängerungen sind, sofern keine Warteliste vorliegt, in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Benutzungsdauer für Promovierende endet spätestens mit der Zulassung zur Promotion.

Benutzungsberechtigte erhalten gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 € für die Dauer der Benutzung einen Schlüssel für die ihnen überlassene Lesekabine. Nach Ablauf der Benutzungsfrist ist der Schlüssel unaufgefordert bei der Bibliotheksverwaltung gegen Rückerstattung der Kautions zurückzugeben.

Die Benutzerin oder der Benutzer einer Lesekabine darf bei Verlassen für länger als zwei Stunden nicht mehr als zehn Bände gleichzeitig an seinem Arbeitsplatz zurücklassen. Bei Überschreiten dieses Kontingents ist die Bibliotheksverwaltung berechtigt, den Bestand nach pflichtgemäßem Ermessen auf zehn Bände zu reduzieren. Soweit die in die Lesekabine verbrachten Bände nicht benötigt werden, sind sie bei Nachfrage anderen Benutzerinnen und Benutzern kurzfristig zur Einsicht zu überlassen. Gerade nicht benutzte Bände sind so aufzustellen, dass sie von außen erkannt werden können.

Bei schuldhafter Beschädigung des Inventars der Lesekabine sowie bei Verlust des Schlüssels haftet die Benutzerin oder der Benutzer für den entstandenen Schaden. Für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachten Sachen der Benutzerin oder des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer vorsätzlich oder wiederholt gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, so wird die Leitung der Bereichsbibliothek die sofortige Räumung der Lesekabine und den Entzug der Nutzungserlaubnis anordnen. In diesem Fall werden in der Kabine zurückgelassene Privatsachen in Verwahrung genommen.

Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek auch in den Lesekabinen.



Ausleihregelung

Sie dürfen bis zu 10 Bücher - **gut sichtbar** - in Ihrer Lesekabine belassen.

Bitte füllen Sie für jedes Buch einen Leihschein aus und geben diesen an der Aufsicht ab. Bücher, die ohne Leihschein in Ihrer Kabine stehen, werden bei Kontrollen entfernt.

Loseblattwerke und ungebundene Zeitschriften dürfen nicht ausgeliehen werden.

Bei Fragen und zur Vereinbarung des Rückgabetermins wenden Sie sich bitte an fueckels@uni-mainz.de oder bbrewi@ub.uni-mainz.de.

Stand: Oktober 2019
